

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des St. Agatha Krankenhauses e.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des St. Agatha Krankenhauses e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des der Allgemeinheit dienenden St. Agatha Krankenhauses, Köln, insbesondere:
 - a. durch Beschaffung von Geräten für Diagnostik und Therapie der Patienten des Krankenhauses,
 - b. durch Beschaffung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der Pflegearbeit (z. B. Patientenlift) sowie zur Unterstützung von Maßnahmen, die die fachliche Qualifikation von Schwestern und Pflegern fördern (Fortbildung und Balintgruppen),
 - c. durch Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für Krankenzimmer, ärztliche Behandlungsräume, Schwesternwohnheime sowie andere Einrichtungsgegenstände,
 - d. sowie durch Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die sonst wie geeignet sind, das St. Agatha Krankenhaus zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod (natürliche Person), durch Erlöschen der Körperschaft (juristische Person) und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde.

§ 4

MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Auch Nichtmitglieder können dem Verein in beliebiger Höhe Spenden zukommen lassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6

VORSTAND

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Fördervereins.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Auch bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder im Amt sind.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen wird, findet alljährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer. Diese haben die Haushaltsführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
4. Der Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Versammlung beschließt nach Aussprache über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer.
5. Beschlüsse sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Blockwahl oder Listenwahl ist zulässig.
6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des hl. Augustinus e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für das St. Agatha Krankenhaus in Köln oder, sofern dieses nicht mehr in der Trägerschaft der Genossenschaft betrieben wird, für ihre anderen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Stand 17. September 2009